

Satzung

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindertagesstätten- und Beratungs-Verband e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zwecke)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen einschließlich der Förderung und Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb von sozialen bzw. pädagogischen Einrichtungen und Diensten im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern sowie der Integration von hilfsbedürftigen Menschen mit und ohne Behinderung und mit verschiedenen soziokulturellen Hintergründen und Familienbildern, die Förderung der internen und öffentlichen, pädagogischen und politischen Diskussion über diesen Aufgabenbereich, über die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung und mit verschiedenen soziokulturellen Hintergründen, über die Lage der Kinder innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik sowie über die pädagogischen und politischen Erfahrungen aus der Tätigkeit des Vereins im Vergleich mit denen anderer Initiativen, Einrichtungen und Träger. Der Verein erfüllt diese Zwecke unter anderem auch durch Beratungs-, Bildungs- und Publikationstätigkeit.
- (4) Er kann sich zur Erfüllung der Vereinszwecke an Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung sowohl als alleiniger Gesellschafter wie auch als Mitgesellschafter beteiligen oder Mitglied steuerbegünstigter Vereine werden oder gleichartige

Fördermaßnahmen dieser Einrichtungen bzw. Vereine fördern und unterstützen.

- (5) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und der Idee der Völkerverständigung verpflichtet.
- (6) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern sowie kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

- (1) Der Verein hat Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person sein, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder können von jedem Mitglied des Vereins vorgeschlagen werden und werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliedschaft kann von vornherein befristet oder für die Dauer der Unterbringung eines Kindes in einer Einrichtung des Vereins vereinbart werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ablehnung mit schriftlich begründeter Beschwerde der Aufsichtsrat angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglie-

der sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
- durch den Tod oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen kann,
 - durch Ablauf der für die Mitgliedschaft vereinbarten Frist,
 - durch Ausschluss durch den Aufsichtsrat.
Ein Ausschließungsgrund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, den Zielen des Vereins entgegen arbeitet, die Arbeit in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädigend verhalten hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Aufsichtsrat einzulegen. Über sie wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung.
 - durch Streichung von der Mitgliederliste, die durch Beschluss des Aufsichtsrats erfolgen kann, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den geschuldeten Beitrag nicht gezahlt hat. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf der im zweiten Mahnschreiben gesetzten Frist.

§ 5 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Aufsichtsrat
- der Vorstand

§ 6 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der*dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von deren*dessen Stellvertreter*in nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung fordert. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch Aushang in den Einrichtun-

gen des Vereins und durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite.

- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Aufsichtsrats und Vorstands entgegen und entscheidet insbesondere über
- grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind
 - Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - Beschwerden über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Aufsichtsrat
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von der*dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in unterschrieben.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel gemäß dem vorgenannten Stimmenverhältnis erforderlich.

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.

- (5) Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Bilden mehrere Mitglieder eine dauerhafte Lebensgemeinschaft, haben diese Mitglieder gemeinsam eine Stimme, wenn sie nur einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Dies gilt auch dann, wenn keine dauerhafte Lebensgemeinschaft besteht, aber beiden Mitgliedern das Sorgerecht für ein im Verein betreutes Kind oder für mehrere im Verein betreute Kinder obliegt, sofern nur ein Mitgliedsbeitrag entrichtet wird.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Aufsichtsrat schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten - nicht jedoch die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins - nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wer-

den. Über den daraufhin ergänzten Tagesordnungspunkt sind die Mitglieder unverzüglich zu benachrichtigen.

Unzulässig sind Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge zur Reihenfolge oder zum Verfahren der Abwicklung der Tagesordnungspunkte beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Aufsichtsrat)

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu sieben Personen. Die genaue Zahl der Aufsichtsratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung, wobei die Zahl ungerade sein soll. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Aufsichtsrat bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit nicht von einer ausreichenden Anzahl an Kandidat*innen erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Nach diesem sind die Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, sofern sie zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates ein maximal drei Monate altes erweitertes amtliches Führungszeugnis ohne Eintrag vorlegen.

Führt die Stichwahl zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der*die Versammlungsleiter*in zieht.

Scheiden Aufsichtsratsmitglieder während der Amtsperiode aus und sinkt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf unter vier, findet bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode statt.

- (2) Im Aufsichtsrat sollen die Interessen der Eltern betreuter Kinder und möglichst vielfältige Sichtweisen, Erfahrungen und Kompetenzen vertreten sein.
- (3) Der Vorstand und hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Vereins sowie von Gesellschaften, an denen der Verein zu mehr als 20 % beteiligt ist, können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrats bei Bestehen eines wichtigen Grundes abberufen.
- (5) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht seine Tätigkeit. Er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstands liegen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung des Vorstands und Widerruf der Bestellung

- b) Abschluss, Änderung und Beendigung der Arbeitsverträge mit dem Vorstand; arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem Vorstand
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands
- d) Beschlussfassung über langfristige Investitionsvorhaben und deren Finanzierung
- e) Einwilligung zu Kreditgeschäften außerhalb langfristiger Investitionsvorhaben einschließlich der Gewährung von Krediten
- f) Einwilligung zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Verpflichtungen
- g) Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- h) Beschlussfassung über die Errichtung, Auflösung oder wesentliche Änderung von Einrichtungen und Diensten des Vereins
- i) Beschlussfassung über die Gründung von Gesellschaften, die Beteiligung daran und die Änderung von Beteiligungen
- j) Zustimmung zur Anstellung und Kündigung der Fachbereichsleiter*innen
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Aufsichtsrat hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand und kann sich sachkundiger Dritter bedienen.

- (6) Gegenüber dem Vorstand wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den*die Vorsitzende*n des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch dessen*deren Stellvertreter*in vertreten. Ist auch diese*r verhindert, vertreten zwei Aufsichtsratsmitglieder gemeinsam.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Treten diese während der Amtszeit von ihren Aufgaben zurück oder scheiden sie aus dem Aufsichtsrat aus, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die restliche Amtsperiode ihre Nachfolger*innen.
- (8) Der Aufsichtsrat wird von seiner*seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren*dessen Stellvertreter*in, mindestens viermal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die

Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

- (10) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gemäß dem Verhältnis der Ja- zu den Nein-Stimmen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und der*dem Protokollführer*in unterschrieben.

- (11) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Aufsichtsrats diesem Verfahren widersprechen und mindestens die Hälfte dem Beschlussvorschlag zustimmt.
- (12) Der Aufsichtsrat kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (13) Die Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden bei ordnungsgemäßigem Nachweis ersetzt. Die*der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält eine Aufwandspauschale im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG, sofern der Aufsichtsrat dies beschließt.

§ 8 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Personen, die hauptamtlich tätig und jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- (2) Im Verhinderungsfall findet die Vertretung durch eine oder mehrere vom Vorstand bevollmächtigte Fachbereichsleitung/en oder die vom Vorstand bevollmächtigte Verwaltungsleitung statt. Über die für die Vertretung des Vorstandes geeigneten Personen erfolgt eine Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- (4) Die Bestellung des Vorstands kann jederzeit widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand leitet den Verein mit seinen Einrichtungen und Diensten auf der Grundlage dieser Satzung, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

Der Vorstand ist Dienstvorgesetzte*r für alle Mitarbeiter*innen des Vereins.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm Bericht über die wirtschaftliche Lage und Entwicklung des Vereins sowie die

Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zu erstatten. Im Auftrag der*des Aufsichtsratsvorsitzenden oder der*des Stellvertreterin*Stellvertreters bereitet er die Sitzungen des Aufsichtsrats vor und sorgt für die Ausführung gefasster Beschlüsse.

- (6) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 9 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V., gegebenenfalls seine Nachfolgeorganisation, welcher/welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 12.11.2015.

Oldenburg, den 12. November 2019